Fachbereich
Kindertagesstätten

FAQs Nachbarschaftsräume

A

Aufgaben/Verantwortlichkeiten

Werden Ansprechpersonen und deren Aufgaben im Verkündigungsteam und im Kirchenvorstand neu benannt?

Träger Kirchengemeinde: Die einzelnen Nachbarschaftsräume im Dekanat beraten, ob Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Trägeraufgaben neu vergeben werden.
Träger GÜT: NBR und das Dekanat als Träger erarbeiten gemeinsam, ob die inhaltliche Verantwortung neu aufgeteilt und organisiert werden muss. Aus dieser Erarbeitung ergibt sich, ob Kooperationsverträge und Satzungen angepasst werden.

B

Beitritt in eine GÜT

Welche Schritte sind nötig, wenn ein Nachbarschaftsraum einer bestehenden GÜT beitreten möchte?

1. Kontaktaufnahme mit dem Dekan/der Dekanin
2. Über das Dekanat prüfen von Optionen für einen Beitritt zu einer bereits bestehenden GüT ggf. in einem benachbarten Dekanat. Neugründungen von GÜTs sollen vermieden werden.
3. Parallel verbindliche Interessensbekundung der Kirchenvorstände der an der Abgabe der Trägerschaft interessierten KG, dass sie einer GüT beitreten wollen.
4. Eine große, vorbereitende Runde mit Konzepterstellung und langem Abwägen, wie bei der Entstehung der bisherigen GüT, wird nicht benötigt. Ein Ablaufplan „KiTa-Aufnahme in bestehende GüTs“ liegt den GÜTs vor.

Weitere Informationen unter https://www.ekhn-fb-kita.de/files/broschure-zu-gut

Betriebserlaubnis

Braucht es eine neue Betriebserlaubnis für die Kita, wenn es eine neue Organisationsform im NBR gibt und es namentlich einen „neuen“ Träger für die Kitas gibt?

Da es sich bei einer Gesamtkirchengemeinde oder einem Gemeindezusammenschluss um eine Rechtsnachfolge handelt, braucht es nicht zwingend eine neue BE. Es muss eine Meldung an das Jugendamt erfolgen. Ggf. fordern diese eine neue BE ein.

E

Elternbeirat/Elternausschuss

Muss eine Gesamtkirchengemeinde bzw. eine zusammengeschlossene KG als Träger von mehreren Kitas ein übergeordnetes Gremium für die Elternbeteiligung anbieten oder reicht der jeweilige Elternbeirat und Elternvertretungen im Kita-Ausschuss (wie auch immer dieser dann je nach Rechtsform aussieht) aus?

Die KiTaVO ist da sehr frei. § 35 sagt nur, dass die Eltern zu beteiligen sind – Elternversammlung und Elternbeirat/ Elternausschuss in der Kita.

Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung in Kinheit und Jugend **Web:** www.ekhn-fb-kita.de
Adresse: Heinrichstraße 173, 64287 Darmstadt, **Telefon:** 06151 6690-210 **Mail:** fb-kita@ekhn.de

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Zentrum Bildung in Kindheit und Jugend

F

Finanzen

Wie sind Ehrenamtliche haftungsabgesichert (gegen Vermögensschäden), wenn sie große Haushalte verantworten?

Hierzu kann die Regionalverwaltung angesprochen werden.

K

Kitaausschuss

Wer bildet den Kita-Ausschuss?

Gemäß KiTaVO §5 wird der Kita-Ausschuss von der Kirchengemeinde eingesetzt. Mehrere Kita-Ausschüsse sind möglich. **Welche Variante je nach Rechtsform sind möglich?**

Zusammengeschlossene Kirchengemeinde

A: Kita-Ausschuss auf KG-Ebene

B: Kita-Ausschuss wird in die Bezirke durch Ortsausschüsse delegiert

Gesamtkirchengemeinde

A: Kita-Ausschuss auf GKG-Ebene

B: Kita-Ausschuss wird in die Ortskirchengemeinde delegiert

Arbeitsgemeinschaft

A: Kita-Ausschuss bleibt in den jeweiligen Kirchengemeinden

B: gemeinsamer Kita-Ausschuss durch Geschäftsführenden Ausschuss

Muss der Kirchenvorstand zwingend im Kita-Ausschuss durch ein Mitglied vertreten sein?

Nein. Eine eigene Vertretung des Kirchenvorstands im Kita-Ausschuss ist keine zwingend gesetzliche Vorgabe. Die Kommunikation zwischen Kita-Ausschuss und Kirchenvorstand ist sicher zu stellen.

Braucht es eine (neue) Geschäftsordnung für den Kita-Ausschuss?

Regelungen für den Kita-Ausschuss finden sich in der Geschäftsordnung, die sich der Ausschuss gibt. Wenn sich die Struktur der Kita-Ausschüsse aufgrund der NBRs verändert, braucht es eine neue Geschäftsordnung. Empfehlenswert ist, vorab Leitgedanken und Ziele für die Zusammenarbeit verabredet zu haben. Die Geschäftsordnung bildet dann die strukturelle Umsetzung ab.

Gibt es eine Arbeitshilfe zur Erstellung der Geschäftsordnung für den Kita-Ausschuss?

Ja. Siehe https://www.ekhn-fb-kita.de/ressourcenpakete/kita-als-teil-der-kirchengemeinde

RLP – Verhältnis Kita-Ausschuss + Beirat

Was ist in Rheinland-Pfalz in Bezug auf das Verhältnis von Kita-Ausschuss + Beirat zu beachten?

Grundsätzlich kann innerhalb einer GüT/ eines NBR als Träger ein gemeinsamer Kita-Ausschuss gebildet werden.

Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung in Kinheit und Jugend **Web:** www.ekhn-fb-kita.de
Adresse: Heinrichstraße 173, 64287 Darmstadt, **Telefon:** 06151 6690-210 **Mail:** fb-kita@ekhn.de

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Zentrum Bildung in Kindheit und Jugend

Pro Einrichtung ist gemäß KiTaG ein Kita-Beirat gefordert, daher muss formal auch für jede Kita ein Beirat gebildet werden. Für den Kita-Beirat ist die einzelne Kirchengemeinde zuständig, daher kommt es auf die jeweilige Rechtsform eines Nachbarschaftsraums an, wer letztendlich verantwortlich ist.
Die GüT-Ebene kann bei Bedarf am Beirat teilnehmen und erhält die Einladungen und Protokolle. Sie ist als rechtlicher Träger verantwortlich, dass die Anforderungen umgesetzt werden und muss daher dafür sorgen, dass die jeweiligen Kirchengemeinden den Beirat umsetzen.

Kooperationsvertrag Kirchengemeinde/GÜT
Muss der Kooperationsvertrag zwischen Kirchengemeinde und GÜT aufgrund der Änderung der Rechtsform der Kirchengemeinden angepasst werden?
Ja, der Kooperationsvertrag muss überprüft und ggf. angepasst werden.

V

Verträge

Arbeitsverträge
Braucht es beim Übergang in eine neue Organisationsform des Nachbarschaftsraums einen Betriebsübergang für die Mitarbeitenden und damit neue Arbeitsverträge?
Nein, es handelt es sich hierbei nicht um einen Betriebsübergang nach § 613a BGB.

Betreuungsverträge
Braucht es bei der Bildung von Nachbarschaftsräumen in neue Organisationsformen neue Betreuungsverträge mit den Eltern?
Nein, da es sich um eine Rechtsnachfolge handelt. Eine Information an die Eltern über Trägerwechsel = Rechtsnachfolge ist ausreichend.

Betriebsverträge
Träger ist Kirchengemeinde: Braucht es bei der Bildung von Nachbarschaftsräumen in neue Organisationsformen neue Betriebsverträge mit den Kommunen?
Nein, der neue Träger – egal ob Gesamtkirchengemeinde oder zusammengeschlossene Kirchengemeinde – tritt als Rechtsnachfolger in den bestehenden Betriebsvertrag mit allen Rechten und Pflichten.

W

Weiterführende Informationen:
Ansprechpersonen über den Fachbereichs Kindertagesstätten hinaus:
Bei allen Fragen rund um die **strukturelle und inhaltliche Ausgestaltung** der Nachbarschaftsräume:
Regionalbüro Vernetzte Beratung ekhn2030
Tel.: 06151 405 372, Mail: ekhnregional@ekhn.de

Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung in Kinheit und Jugend **Web:** www.ekhn-fb-kita.de
Adresse: Heinrichstraße 173, 64287 Darmstadt, **Telefon:** 06151 6690-210 **Mail:** fb-kita@ekhn.de
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau Zentrum Bildung in Kindheit und Jugend

Für rechtliche Fragen:
Gemeindezusammenschluss:
Referat Rechtsfragen Kirchliche Dienste:
OKRin Petra Zander Tel: 06151 405 426 und Mail: Petra.Zander@ekhn.de
KRin Maren Cirkel, Tel.: 06151 405 423 und Mail: maren.cirkel@ekhn.de

Gesamtkirchengemeinde und Arbeitsgemeinschaft:
Stabsbereich Recht:
OKR Jo-Hanns Lehmann Tel: 06151 405 125 und Mail: Jo-Hanns.Lehmann@ekhn.de

Informationsmaterial
https://www.ekhn.de/themen/ekhn2030/ekhn2030-nachrichten/nachbarschaftsraeume
https://youtu.be/4fN8o_LTQWk?si=XYNuOkanu1seqzST
https://www.ekhn-fb-kita.de/koala → Kirchengemeinde
https://www.zbg-ekhn.de/stadt-land-und-quartiersentwicklung/kirche-im-gemeinwesen

Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung in Kinheit und Jugend **Web:** www.ekhn-fb-kita.de
Adresse: Heinrichstraße 173, 64287 Darmstadt, **Telefon:** 06151 6690-210 **Mail:** fb-kita@ekhn.de

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
Zentrum Bildung